

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/16
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/16)

6. Januar 2011

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 21. bis 25. März 2011)

Tagesordnungspunkt 6: Berichte informeller Arbeitsgruppen

Indikativer Text für die Überarbeitung des RID/ADR/ADN-Systems der Codes für die Beförderung in loser Schüttung

Gemeinsamer Antrag des Vereinigten Königreichs und Rumäniens

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Dieses Dokument enthält einen indikativen Text für die Darstellung einer möglichen Methode der Integration der VW/VV-Codes in das System der BK-Codes.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Keine.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	OTIF/RID/RC/2011/15 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/15) Bericht der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung in loser Schüttung

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2010 wurde beschlossen, dass eine informelle Arbeitsgruppe für das RID/ADR/ADN-System der Codes für die Beförderung in loser Schüttung eingerichtet wird, um die Vorschriften zu rationalisieren und eine mögliche Integration der RID/ADR/ADN-Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung (VW- und VV-Sondervorschriften) in das in den UN-Modellvorschriften verwendete System für Schüttgut-Container (BK-Codes) zu integrieren.
2. Die informelle Arbeitsgruppe wurde vom Vereinigten Königreich ausgerichtet und tagte vom 4. bis 6. Oktober 2010 in London. Ein vollständiger Bericht der Arbeitsgruppe wurde vom Vereinigten Königreich im Namen der Arbeitsgruppe mit dem Dokument OTIF/RID/RC/2011/15 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/15) unterbreitet.
3. Um den Prozess für die Erstellung eines formellen Antrags zu unterstützen, hat das Vereinigte Königreich einen indikativen Text vorbereitet, wie ein überarbeitetes integriertes BK-System aussehen könnte. Dieser Text wurde den Teilnehmern der informellen Arbeitsgruppe mit der Bitte um Kommentare und Durchsicht zugeleitet. Zur Unterstützung des Plenums der Gemeinsamen Tagung wird dieser von Rumänien mitgetragene indikative Text nachstehend vorgestellt:

Indikativer Text

Kapitel 3.2

- 3.2.1** Im letzten Unterabsatz der erläuternden Bemerkungen zur Spalte (10) vor "Beförderung von Gütern in loser Schüttung" einfügen:

"multimodalen".

Die erläuternden Bemerkungen für die Spalte (17) erhalten folgenden Wortlaut:

"Spalte 17 «Sondervorschriften für die Beförderung in Schüttgut-Containern»

Diese Spalte enthält mit den Buchstaben «BK» beginnende alphanumerischen Codes, die sich auf die in Kapitel 6.11 beschriebenen Schüttgut-Container-Typen beziehen, die in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 7.3.1.1 b) und den Abschnitten 7.3.2 und 7.3.3 für die Beförderung von Gütern in loser Schüttung verwendet werden dürfen. Wenn kein Code angegeben ist, ist die Beförderung in Schüttgut-Containern nicht zugelassen.

Bem. Darüber hinaus sind die in Spalte 18 angegebenen Sondervorschriften für die Be- und Entladung sowie die Handhabung zu beachten."

Tabelle A

In der **Spalte (10)** bei allen Eintragungen, denen der Code "BK1" zugeordnet ist, streichen:

"BK1".

Bei den UN-Nummern **UN 2912** und **UN 2913** in **Spalte (10)** einfügen:

"siehe 4.1.9.2.3".

In der **Spalte (17)** alle VW/VV-Codes streichen.

In der **Spalte (17)** bei allen Eintragungen, denen bisher in Spalte (10) der Code "BK1" zugeordnet war, einfügen:

"BK1".

In der **Spalte (17)** bei allen Eintragungen, bei denen bisher VW/VV-Codes angegeben waren, "BK1" und/oder "BK2" einfügen (siehe Anlage zum Dokument OTIF/RID/RC/2010/25 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/25), ausgenommen in den Fällen, in denen "VW12"/"VV12", "VW13"/"VV13" oder "VW14"/"VV14" angegeben war.

Bei den UN-Nummern **UN 2315**, **UN 3151**, **UN 3152** und **UN 3432** in **Spalte (17)** einfügen:

"BK1 BK2".

Kapitel 6.11 Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von Schüttgut-Containern

6.11.1 bis

6.11.3 *[unverändert]*

6.11.4 Die Bem. unter der Überschrift streichen.

Die Absätze 6.11.4.2 bis 6.11.4.5 erhalten folgenden Wortlaut:

"6.11.4.2 *Vorschriften für die Auslegung und den Bau*

6.11.4.2.1 Diese Schüttgut-Container sind so auszulegen und zu bauen, dass sie genügend widerstandsfähig sind, um den Stößen und Beanspruchungen standzuhalten, die normalerweise während der Beförderung, gegebenenfalls einschließlich des Umschlags zwischen verschiedenen Beförderungsmitteln, auftreten.
[bestehender Text des Unterabschnitts 6.11.4.2]

6.11.4.2.2 Schüttgut-Container müssen staubdicht sein. Sofern die Verwendung einer Auskleidung notwendig ist, um die gefährlichen Güter zurückzuhalten, muss diese den Vorschriften des Absatzes 6.11.3.1.3 entsprechen.

6.11.4.2.3 Die betriebliche Ausrüstung von Schüttgut-Containern, die für eine Kippentleerung ausgelegt sind, muss in der Lage sein, der gesamten Füllmasse in der gekippten Ausrichtung standzuhalten.

6.11.4.2.4 Verschiebbare Dächer, Seiten- oder Stirnwände oder Dachabschnitte müssen mit Verschlusseinrichtungen mit Sicherungselementen ausgestattet sein, die so ausgelegt sind, dass vom Boden aus der geschlossene Zustand festgestellt werden kann.

6.11.4.3 *Bedienungsausrüstung*

6.11.4.3.1 Die Bedienungsausrüstung muss den Vorschriften der Absätze 6.11.3.2.1, 6.11.3.2.2 und 6.11.3.2.3 entsprechen.

6.11.4.3.2 Die allgemeinen Vorschriften dieses Abschnitts für die Auslegung und den Bau von Schüttgut-Containern gelten als erfüllt, wenn sie den jeweils anwendbaren Vorschriften der [UIC-Merkblätter 591 usw., EN-Normen (Wechselaufbauten), EN-Norm xxx (xxx)]¹ entsprechen und deshalb keine Benachrichtigung der zuständigen Behörde gemäß Absatz 6.11.4.4.1 oder keine Kennzeichnung gemäß Unterabschnitt 6.11.4.5 erforderlich ist.

6.11.4.4 *Benachrichtigung*

6.11.4.4.1 Hersteller [Eigentümer/Betreiber] von Schüttgut-Container-Baumustern, die unter den Abschnitt 6.11.4 fallen, müssen die zuständige Behörde schriftlich benachrichtigen und bestätigen, dass solche Schüttgut-Container die anwendbaren Vorschriften für die Auslegung und den Bau dieses Abschnitts und alle anwendbaren Sondervorschriften des Kapitels 7.3 erfüllen.

6.11.4.5 *Kennzeichnung*

6.11.4.5.1 Die zuständige Behörde muss dem Hersteller ein Kennzeichen erteilen, das folgende Elemente umfasst:

- Schüttgut-Container-Code (BK 1 oder BK 2);
- Staat, der die Erteilung des Kennzeichens zugelassen hat, angegeben durch das Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr;
- Name des Herstellers oder ein anderes von der zuständigen Behörde festgelegtes Erkennungszeichen des Schüttgut-Containers;
- einmalige, durch den Hersteller festgelegte Schüttgut-Container-Nummer.

Beispiel eines solchen Kennzeichens:

"BK1/D/SCZ/1234" oder
"BK2/GB/XYZ/789".

6.11.4.5.2 Jeder Schüttgut-Container muss mit einem dauerhaften korrosionsbeständigen Metallschild in einer Größe von mindestens 200 mm × 100 mm und einer Zeichenhöhe von mindestens [x] ausgerüstet sein, das dauerhaft an einer für die Prüfung leicht zugänglichen Stelle am Schüttgut-Container angebracht ist und das den vollständigen Code wiedergibt."

Anmerkung des Autors: Der Text dieses Abschnitts ist lediglich indikativer Natur. Der Großteil des Inhalts hängt von spezifischen Entscheidungen der Gemeinsamen Tagung ab.

Kapitel 7.3 Vorschriften für die Beförderung in Schüttgut-Containern

7.3.1.1 erhält folgenden Wortlaut:

"7.3.1.1 Ein Gut darf in Schüttgut-Containern nur befördert werden, wenn entweder

- a) in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 10 eine Sondervorschrift mit dem Code «BK 2» angegeben ist, welche die multimodale Beförderung ausdrücklich zulässt, und

¹ Vorbehaltlich der Bestätigung.

die anwendbaren Vorschriften des Abschnitts 7.3.2 zusätzlich zu den Vorschriften dieses Abschnitts eingehalten werden oder

- b) in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 17 eine Sondervorschrift mit dem Code «BK» angegeben ist, welche diese Beförderungsart ausdrücklich zulässt, und die anwendbaren Vorschriften der Abschnitte 7.3.2 und 7.3.3 zusätzlich zu den Vorschriften dieses Abschnitts eingehalten werden.

[Der letzte Satz und die Bem. bleiben unverändert.]

7.3.2 Am Ende der Überschrift hinzufügen:

"oder b)".

7.3.3 erhält folgenden Wortlaut:

"7.3.3 Zusätzliche Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung bei Anwendung der Vorschriften des Unterabschnitts 7.3.1.1 b)

Folgende zusätzliche Vorschriften sind anwendbar:

[Diesen Vorschriften werden später ähnlich wie in Abschnitt 7.3.2 Absatznummern zugeordnet.]

Güter der Klasse 4.1

Stoffe der UN-Nummer 1334 dürfen nur in Schüttgut-Container befördert werden, deren mit dem Stoff in Kontakt stehenden Oberflächen aus Metall sind.

Güter der Klasse 4.2

[Güter der Klasse 4.2 dürfen nur in Schüttgut-Container befördert werden, deren mit dem Stoff in Kontakt stehenden Oberflächen aus Metall sind.

Güter der Klasse 4.3

Die derzeit für die Beförderung in loser Schüttung zugelassenen Stoffe der Verpackungsgruppen II und III sind dem Code «BK2» zugeordnet.

Stoffe der Verpackungsgruppe II müssen in luftdicht verschlossenen Schüttgut-Containern befördert werden.

[Stoffe der UN-Nummern 1405, 2844 und 3170 dürfen in Schüttgut-Containern des Typs BK 1 befördert werden, wenn sie in Stücken vorliegen.]

[Stoffe der Verpackungsgruppen II und III dürfen in Schüttgut-Containern des Typs BK 1 befördert werden, wenn sie in Stücken vorliegen.]

Güter der Klasse 6.2

[Text der Sondervorschrift VW 11/VV 11 einfügen, sofern die Gemeinsame Tagung dies für erforderlich hält.]

Güter der Klasse 8

Güter der Klasse 8 dürfen nur in Schüttgut-Containern mit einem ausreichenden Schutz gegen Korrosion befördert werden.

[Für Stoffe der UN-Nummern 2794, 2795, 2800 und 3028 den Inhalt der Sondervorschrift VW 14/VV 14 in eine Sondervorschrift 6xy in Kapitel 3.3 überführen und diese Sondervorschrift den genannten UN-Nummern in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (6) zuordnen.]

Güter der Klasse 9

[Für Stoffe der UN-Nummern 3257 und 3258 den Text der Sondervorschriften VW 12/VV 12 und VW 13/VV 13 in die Sondervorschriften 6za und 6bc in Kapitel 3.3 überführen und diese Sondervorschriften den beiden UN-Nummern in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (6) zuordnen.]

Für Stoffe der UN-Nummern 2315, 3151, 3152 und 3432:

Die Stoffe müssen in Schüttgut-Containern befördert werden, die dicht oder zum Beispiel durch eine geeignete und ausreichend feste Innenauskleidung abgedichtet sein müssen. Diese Stoffe dürfen durchschnittlich nicht mehr als 1000 mg/kg an Stoffen der zugeordneten UN-Nummer enthalten. Die Konzentration dieses Stoffes oder dieser Stoffe darf an keiner Stelle der Ladung höher als 10000 mg/kg sein.

Güter der UN-Nummern 2211 (Klasse 9), 3175 (Klasse 4.1) und 3314 (Klasse 9) müssen in ausreichend belüfteten Schüttgut-Containern befördert werden.

Güter der UN-Nummern 3175 (Klasse 4.1), 3243 (Klasse 6.1) und 3444 (Klasse 8) müssen in Schüttgut-Containern befördert werden, die dicht oder zum Beispiel durch eine geeignete und ausreichend feste Innenauskleidung abgedichtet sein müssen."

5.4.1.1.17 erhält folgenden Wortlaut:

"5.4.1.1.17 (gestrichen)".
